

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13, Referat Naturschutz
z.H. Mag. Birgit Schleich
Stempfergasse 7
A-8010 Graz
Per Email: naturschutz@stmk.gv.at

Herrengasse 13
A-8010 Graz
Tel.: 0316/825 325
stmk@landforstbetriebe.at
ZVR 986528670

Graz, 03. August 2026

Betreff: Naturpark Steirische Eisenwurzten, Neu-VO 2026, Begutachtung

Die Land&Forst Betriebe Steiermark bedanken sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Begutachtungsentwurf Stellung zu nehmen, und bringen hierzu Folgendes vor:

Die Land&Forst Betriebe Steiermark begrüßen ausdrücklich, dass mit der vorgesehenen Neuabgrenzung bestehende Überschneidungen zwischen dem Naturpark Steirische Eisenwurzten und anderen Schutzgebietskategorien, insbesondere dem Nationalpark Gesäuse sowie dem Wildnisgebiet „Steirisches Lassingbachtal samt Einhänge zur Salza“, bereinigt werden.

Der beabsichtigten Einbeziehung weiterer Flächen der Steiermärkischen Landesforste wird hingegen mit erheblichen Bedenken begegnet.

Zunächst ist festzuhalten, dass die für die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen verantwortlichen Vertreter der Steiermärkischen Landesforste in die Vorbereitung der geplanten Neuabgrenzung weder eingebunden noch über die beabsichtigte Gebietserweiterung informiert wurden. Eine frühzeitige Einbindung der unmittelbar betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter wäre aus Sicht der Land&Forst Betriebe Steiermark jedenfalls geboten gewesen. Darüber hinaus lässt sich den Erläuterungen zur Verordnung weder entnehmen, nach welchen fachlichen Kriterien die Erweiterungsflächen ausgewählt wurden, noch aus welchen Gründen deren Einbeziehung zur Erreichung der Ziele des Naturparks erforderlich sein soll.

Bei den vorgesehenen Erweiterungsflächen handelt es sich um ein intensiv bewirtschaftetes Wirtschaftswaldrevier, das der nachhaltigen Holzproduktion dient und darüber hinaus langfristig jagdlich genutzt wird. Zwar begründet der Naturparkstatus für sich genommen keine unmittelbaren gesetzlichen Nutzungsbeschränkungen. Aus der Verwaltungspraxis ist jedoch bekannt, dass mit einer Einbeziehung in einen Naturpark regelmäßig steigende Anforderungen an Erholungsnutzung, Besucherlenkung und Landschaftsschutz verbunden sind. Daraus können mittelbare Auswirkungen auf die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bewirtschaftung entstehen, insbesondere im Zusammenhang mit Bringungsmaßnahmen, Holznutzungen, Infrastrukturvorhaben oder der Weiterentwicklung des forstlichen Wegenetzes. Mit diesen absehbaren Auswirkungen setzen sich weder die Erläuterungen noch die Wirkungsfolgenabschätzung in ausreichender Weise auseinander.

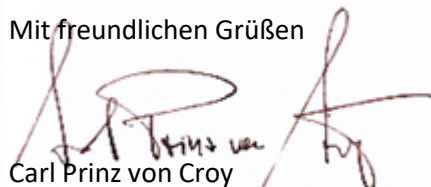
Kritisch anzumerken ist zudem, dass die Wirkungsfolgenabschätzung zum Ergebnis gelangt, die Verordnung habe keine Auswirkungen. Diese Schlussfolgerung erscheint angesichts der Einbeziehung

zusätzlicher Wirtschaftswaldflächen ohne nachvollziehbare Auseinandersetzung mit deren betrieblicher Nutzung nicht schlüssig und wird den Anforderungen an eine sachgerechte Ermittlung und Abwägung der berührten Interessen nicht gerecht.

Die Land&Forst Betriebe Steiermark bekennen sich ausdrücklich zu den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes und leisten als Bewirtschafter umfangreicher Schutzgebiete seit vielen Jahren einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung wertvoller Lebensräume. Die Ausweitung des Naturparks auf weitere Wirtschaftswaldflächen setzt jedoch eine nachvollziehbare fachliche Begründung sowie eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Grundeigentümer bzw. verantwortlichen Bewirtschafter voraus. Da diese Voraussetzungen im vorliegenden Entwurf nicht erfüllt sind, wird die vorgesehene Gebietserweiterung abgelehnt.

Die Land&Forst Betriebe Steiermark ersuchen daher um Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Carl Prinz von Croy
Land&Forst Betriebe Steiermark



Ing. Mag.iur. Simon Gerhardt
Geschäftsführer